

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.06.2017
Dezernat I	Amt FB 01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0187/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.07.2017	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.08.2017	öffentlich

Thema: Jahressonderzahlung Fraktionspersonal im Jahr der Kommunalwahl;
Prüfauftrag aus Punkt 10 des Stadtratsbeschlusses zur DS 0479/16 vom 18.05.2017

Mit Beschluss des Stadtrates zur o. g. Drucksache erging an den Oberbürgermeister folgender Prüfauftrag:

„Es ist zu prüfen, ob im Jahr der Kommunalwahl den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen, die bei ihrer Fraktion sowohl vor als auch nach der Kommunalwahl beschäftigt sind, die auch sonst jährlich fällig werdende Jahressonderzahlung gewährt werden kann.“

Nach derzeitigem Rechtsstand ist hierzu im Ergebnis Folgendes festzustellen:

Die Fraktionen des Stadtrates sind tariflich nicht gebunden, für die Begründung und Ausgestaltung der Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsvertraglichen Regelungen. Das bedeutet, dass die Arbeitsverträge unter den o. g. Maßgaben individuell ausgestaltet werden können.

Die Arbeitsverträge des Fraktionspersonals sind jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit und des Besserstellungsverbot am TVöD-VKA angelehnt oder es wurde die Tarifbindung vereinbart. Daher ist dieser bzw. die einzelvertraglich getroffene analoge Regelung auch für die Gewährung der Jahressonderzahlung für das Fraktionspersonal anzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 1 TVöD haben Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Als Bemessungsgrundlage wird das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September herangezogen.

Im Falle von fehlenden Beschäftigungszeiten (§ 20 Abs. 4 TVöD) während des laufenden Jahres (beispielsweise bei Neueinstellungen im Jahresverlauf, wie dies im Jahre der Kommunalwahl bei Fraktionspersonal der Fall ist) wird die Jahressonderzahlung um 1/12 für jeden Monat ohne Gehalt gekürzt. Dies gilt selbst dann, wenn der Beschäftigte unmittelbar zuvor schon bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der unter den Geltungsbereich des TVöD-VKA fällt. Das Bundesarbeitsgericht hat ausdrücklich bestätigt, dass die Kürzungsregelung in § 20 Abs. 4 TVöD auch bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes greift.

Da die Amtszeit der Fraktionen mit der des Stadtrates endet (§ 5 Abs. 1 KWG LSA: „Die reguläre Wahlperiode der gewählten Vertretung endet am 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 2014 folgenden Jahres. Soweit die Neuwahl wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit der Kommunalwahl nicht vor Ablauf der regulären Wahlperiode der Vertretung erfolgt, endet die jeweils laufende Wahlperiode am 31. Juli“), sind die Arbeitsverhältnisse des Fraktionspersonals zu diesem Zeitpunkt zu beenden.

Obergerichtlich ist geklärt, dass aus dem Grundsatz der Diskontinuität folgt, dass der Stadtrat in seiner bisherigen Zusammensetzung und damit auch die dort bestehenden Fraktionen mit dem Ende der Wahlperiode untergehen. Eine Rechtsnachfolge für die mit Ablauf der Wahlperiode aufgelöste Fraktion findet nicht statt.

Wenn der neugewählten Vertretung eine Fraktion gleichen Namens und gleichen Ursprungs (Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe) angehört, tritt diese nicht die Rechtsnachfolge der früheren Fraktion an (Klang/Gundlach, Kommentar zur GO und LKO LSA, zu § 43 GO LSA, Rd-Nr. 1, S.150).

Somit haben die Beschäftigten der Fraktionen, die im Jahr der Kommunalwahl am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, nur einen anteiligen Anspruch auf die Jahressonderzahlung.

Mit Blick auf sich ggf. ändernde Rechtslagen kann im Jahr der nächsten Kommunalwahl gern eine erneute Prüfung der Sachlage vorgenommen werden.

Holger Platz